



Amt für Natur und Umwelt
Fachstelle Feuerungskontrolle
Ringstrasse 10, 7001 Chur
+41 81 257 29 94
hans.michel@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch



BEURTEILUNG UNBELASTETES RESTHOLZ BEI DER HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

Holzfeuerungskontrolle

Bei Einzelraumfeuerungen, deren Emissionen nach Anhang 3 Ziff. 22 lit. f LRV^[1] nicht periodisch gemessen werden, kontrolliert die Behörde gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 LRV insbesondere Verbrennungsrückstände und den Zustand der Anlage. Sie informiert dabei erstmalig auch über die sachgerechte Bedienung der Anlage sowie über die Verwendung und Lagerung von Brennstoffen.

Unbelastetes Restholz (Abschnitte aus der Holzverarbeitung)

In Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL} wird die Verbrennung von unbelastetem Restholz (Abschnitte aus holzverarbeitenden Betrieben) bei der Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen als in Ordnung beurteilt.

Als unbelastetes Restholz gilt Holz nach Anhang 5 Ziff. 31 lit. a und d Ziff. 1 LRV, welches ausschliesslich mechanisch bearbeitet wurde, wie z. B. beim Sägen, Fräsen, Hobeln oder Schleifen. Abschnitte, die als unbelastetes Restholz oder als unbehandeltes Altholz bezeichnet werden, dürfen keine Belastung durch Fremdstoffe wie Leim, Farbe, Lack, Metall, Erdverunreinigungen etc. aufweisen.

In Holzfeuerungen bis 40 kW_{FWL} ist das Verbrennen von belastetem Restholz verboten

Als belastetes Restholz²⁾ gelten nach Anhang 5 Ziff. 31 lit. c und d Ziff. 2 LRV:

- Spanplatten, verleimte, beschichtete, lasierte oder farbige Hölzer etc., sowie Einwegpaletten.

Die Verwendung von belastetem Restholz oder behandeltem Altholz wird bei der Holzfeuerungskontrolle als erstmalige Beanstandung beurteilt, der Anlagenbetreiber wird durch die Fachstelle gemahnt und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfalle das Amt für Natur und Umwelt (ANU) die Asche-Labor-Analyse und Administrationskosten in Rechnung stellen wird. Ferner erfolgt eine Verzeigung beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD).

Holzverarbeitende Betriebe in Graubünden mit ausschliesslich naturbelassenem Holz

Mittels Selbstdeklaration kann der Anlagenbetreiber/Inhaber bestätigen, dass im Holzverarbeitungsbetrieb ausschliesslich naturbelassenes Massivholz verarbeitet und in der bezeichneten Holzfeuerung kein belastetes Restholz verbrannt wird.

Aufgrund der unterzeichneten Selbstdeklaration wird die Holzfeuerung durch den amtlichen Feuerungskontrolleur mittels verschärfter Feuerungskontrolle mit regelmässigen Aschenproben

überwacht. Bei wiederholter Beanstandung der Aschenproben wird die Feuerungsanlage ungeachtet der Selbstdeklaration der periodischen Messpflicht unterstellt.

Holzverarbeitende Betriebe mit belastetem Restholz

In der Regel fällt bei holzverarbeitenden Betrieben, selbst bei manueller Aussortierung, auch belastetes Brennmaterial an (z. B. aus der Späne-Absauganlage), welches als belastetes Restholz gilt. Ist zu erwarten, dass solches Brennmaterial verbrannt wird, ist die Anlage messpflichtig.

Holzfeuerungen von 40 bis 70 kW_{FWL}, wo belastetes Restholz verbrannt wird, gelten als Restholzfeuerungen und sind periodisch messpflichtig (Art. 13 LRV). Dabei gelten die lufthygienischen Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 522 LRV. Der Einbau einer Feinstaubfilteranlage wird durch diese Grenzwert-Anforderung in der Regel notwendig bzw. die Feuerungsanlage sanierungspflichtig.

Altholz aus Verpackungen, Gebäudeabbrüchen, Restholz aus Baustellen

Das Verbrennen von druckimprägniertem oder kunststoffbeschichtetem Holz sowie Altholz aus Gebäudeabbrüchen oder Verpackungen ist in Holzfeuerungen verboten.

Als Altholz gilt namentlich (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 LRV):

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, einschliesslich Paletten mit Ausnahme der Einwegpaletten nach Abs. 1 lit. d Ziff. 2, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1;
- b. alle übrigen Stoffe aus Holz, wie:
 1. Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen,
 2. mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holzabfälle oder Altholz,
 3. Gemische von solchen Abfällen mit Holzbrennstoffen nach Abs. 1 oder Altholz nach lit. a.

Holz aus diesem Sortiment gilt nicht als Holzbrennstoff, sondern als Abfall und muss in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen mit geeigneten Abgasnachbehandlungseinrichtungen und thermischer Nutzung entsorgt werden (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 lit. a und b LRV).

Rechtliche Grundlagen

¹⁾ *Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*

²⁾ *Erläuternder Bericht zur Änderung der LRV vom 11. April 2018 (BAFU)*

Weitere Auskünfte:

Abteilung Technischer und betrieblicher Umweltschutz

Fachstelle Feuerungskontrolle

Hans Michel

hans.michel@anu.gr.ch

+41 81 257 29 94